

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ vom 16. April 2025

Vom 22. April 2025

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Planungszweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ mit Bescheid vom 22. April 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar

2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 20. März 2025 beschlossene 1. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ vom 16. April 2025 genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Plauen, den 22. April 2025

Landratsamt Vogtlandkreis
Hennig
Landrat

1. Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“

Auf der Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist hat die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ am 20.03.2025 folgende 1. Änderung der Verbandsatzung vom 01.07.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ vom 01.07.2022, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt vom 29.09.2022, wird wie folgt geändert:

[1] **§ 17 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Betriebs- und Investitionskostenumlagen werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Maßgebend dabei ist der Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 dieser Satzung.“

[2] **§ 18 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht, deren Höhe sich aus der Haushaltssatzung ergibt.“

[3] **§ 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt des Planungszweckverbandes „Amtliche Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ auf der Internetseite der Stadt Reichenbach im Vogtland, unter www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/, veröffentlicht unter der Rubrik (Amtliche Bekanntmachungen PIA) soweit nicht Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist.“

[4] **Im § 24 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite (www.reichenbach-vogtland.de).

de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) unter der Rubrik (Amtliche Bekanntmachungen PIA).“

[5] **§ 25 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend § 24 Abs. 1 dieser Verbandssatzung. Ausgenommen davon sind ortsübliche Bekanntgaben gemäß § 36 Abs. 4 SächsGemO. Diese erfolgen online im Ratsinformationssystem ALLRIS der Stadt Reichenbach im Vogtland, erreichbar unter dem Link https://rat.reichenbach-vogtland.de/bi/do011_x.asp?PALFDNR=3.“

[6] **§ 25 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

„Ergänzend kann ein Hinweis durch Anschlag an den nachstehenden Verkündungstafeln erfolgen:

- am Rathaus der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
- am Rathaus der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld und
- an der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heinsdorfergrund Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 16.04.2025

Henry Ruß
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Mai 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.